38. Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwer oder Witwen

38.0

[1]Besteht kein Anspruch auf Witwengeld, weil der Versorgungsurheber sich zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits im Ruhestand befand und die Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG erreicht hatte (nachgeheiratete Witwer bzw. Witwen, vgl. Art. 35 Abs. 2 Nr. 2), wird dem Witwer oder der Witwe Unterhaltsbeitrag gewährt. [2]Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in angemessener Höhe. [3]Erzieltes oder erzielbares Einkommen ist nach den Sätzen 2 und 3 in angemessenem Umfang anzurechnen. [4]Anspruch auf Unterhaltsbeitrag besteht nicht, wenn eine Versorgungsehe (Art. 35 Abs. 2 Nr. 1) vorlag. [5]Im Übrigen sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

38.1 Angemessener Unterhaltsbeitrag

Der angemessene Unterhaltsbeitrag im Sinn des Satzes 1 ist nicht gleichzusetzen mit dem Zahlbetrag, der sich erst durch die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ergibt.

38.1.1

[1]Der Unterhaltsbeitrag ist höchstens in Höhe des nach diesem Gesetz zu berechnenden Witwengeldes (Art. 36 Abs. 1 gegebenenfalls zuzüglich eines Kinderzuschlags nach Art. 74 bzw. 102 Abs. 1 oder Art. 105 Abs. 1) zu gewähren. [2]Bei der Berechnung des theoretischen Witwengeldes sind Art. 36 Abs. 2 und Art. 41 zu beachten.

38.1.2

[1]Als angemessener Unterhaltsbeitrag ist unabhängig von den Nrn. 38.1.3 und 38.1.4 die Höchstgrenze (Nr. 38.1.1) anzusetzen, solange der oder die Anspruchsberechtigte ein Kind des Versorgungsurhebers betreut. [2]Die Betreuung endet in der Regel mit der Volljährigkeit des Kindes.

38.1.3

Ein Unterhaltsbeitrag kann ausnahmsweise voll versagt werden, wenn es der Witwe oder dem Witwer im Einzelfall zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

38.1.4

[1]Im Übrigen sind das Lebensalter des Versorgungsurhebers im Zeitpunkt der Eheschließung und die Ehedauer zu berücksichtigen. [2]Der Unterhaltsbeitrag ist für jedes angefangene spätere Jahr der Eheschließung nach dem vollendeten 75. Lebensjahr um 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes zu mindern. [3]Nach fünfjähriger Ehedauer sind für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem geminderten Betrag 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes hinzuzusetzen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

[4]Die Minderung des Witwengeldes beträgt:

bei einer Eheschließung nach Vollendung des	und einer Dauer der Ehe von bis zu … Jahren v. H.					
	5	6	7	8	9	10
75. Lebensjahres	5					
76. Lebensjahres	10	5				
77. Lebensjahres	15	10	5	–	–	–
78. Lebensjahres	20	15	10	5	–	–

79. Lebensjahres	25	20	15	10	5	–
80. Lebensjahres	30	25	20	15	10	5
81. Lebensjahres	35	30	25	20	15	10
82. Lebensjahres	40	35	30	25	20	15
83. Lebensjahres	45	40	35	30	25	20
84. Lebensjahres	50	45	40	35	30	25
85. Lebensjahres	55	50	45	40	35	30
86. Lebensjahres	60	55	50	45	40	35
87. Lebensjahres	65	60	55	50	45	40
88. Lebensjahres	70	65	60	55	50	45
89. Lebensjahres	75	70	65	60	55	50
90. Lebensjahres	80	75	70	65	60	55

usw.

38.1.5

Durch die Minderung nach Nr. 38.1.4 kann die Mindestwitwenversorgung unterschritten werden.

38.1.6

Der ermittelte Unterhaltsbeitrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen.

38.2 Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Auf den Unterhaltsbeitrag und einen etwaigen Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 sind Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Witwers oder der Witwe in angemessenem Umfang anzurechnen.

38.2.1

[1]Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind die in § 18a Abs. 2 bis 3 SGB IV aufgezählten Einkommensarten sowie Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets mit Ausnahme des Dienstbeschädigungsausgleichs oder der Dienstbeschädigungsteilrente. [2]Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind abzuziehen (vgl. Nr. 83.4.1.3).

38.2.2

[1]Abfindungen stellen vergleichbares Erwerbseinkommen im Sinn des § 18a Abs. 2 Satz 1 SGB IV dar, wenn sie vom Arbeitgeber gezahlt werden, weil das Arbeitsverhältnis vorzeitig, ohne Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist, beendet worden ist (sog. Entlassungsabfindung). [2]Sie gleichen übergangsweise den Verlust des monatlichen Arbeitsentgelts aus und sind anhand der bisher erfolgten Zahlungen für die Anrechnung in (künftige) monatliche Beträge aufzuteilen.

38.2.3

[1]Keine Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind:

- Hinterbliebenenrenten, -gelder und -versorgungen,

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

[2]Hinterbliebenenrenten (Witwenrente nach dem letzten Ehegatten), hierzu gehören nicht wiederaufgelebte Witwenrenten (Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten), sind im Rahmen des Art. 85 zu berücksichtigen. [3]Art. 85 ist vor Art. 38 Satz 2 anzuwenden (vgl. Art. 90 Abs. 1).

38.2.4

[1]Renten und Rentenerhöhungen des Witwers oder der Witwe (Erwerbsersatzeinkommen) bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf § 1587b Abs. 2 BGB, § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) – einschließlich Leistungen der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht – beruhen und diese Anwartschaftsbegründung nach Art. 92 zu einer Kürzung des Unterhaltsbeitrages führt (Wiederheirat geschiedener Eheleute). [2]Demnach ist höchstens ein Rentenbetrag in Höhe des Kürzungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 anrechnungsfrei zu lassen. [3]Ist der auf dem Versorgungsausgleich beruhende Rententeil niedriger als der Kürzungsbetrag, ist lediglich der (niedrigere) Rententeil anrechnungsfrei zu lassen. [4]Auf den danach verbleibenden Rentenbetrag ist Nr. 38.2.6 anzuwenden.

38.2.5

Einmalzahlungen (z.B. jährliche Sonderzahlung) sind im Zuflussmonat zu berücksichtigen, es sei denn, eine wegen Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 anzuwendende Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschrift bestimmt etwas anderes.

38.2.6

Vor der Anrechnung sind Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen um folgende Freibeträge zu mindern:

38.2.6.1

vom Erwerbseinkommen bleiben 470 € monatlich voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag 30 v. H. anrechnungsfrei,

38.2.6.2

vom Erwerbsersatzeinkommen bleiben 300 € monatlich anrechnungsfrei.

38.2.7

[1]Treffen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zusammen, so ist der jeweilige Anrechnungsfreibetrag gesondert, aber jeweils nur einmal zu gewähren. [2]Dies gilt auch, wenn mehrere Erwerbseinkommen oder mehrere Erwerbsersatzeinkommen bezogen werden.

38.2.8

[1]Wenn wegen derselben Einkommen die Anwendung sowohl der Anrechnungsvorschrift des Satzes 2 als auch einer Ruhensvorschrift in Betracht kommt, ist zunächst wegen aller Einkommen Satz 2 anzuwenden. [2]Die nach der Anrechnung nach Satz 2 mit dem verbleibenden Unterhaltsbeitrag durchzuführende Ruhensberechnung führt in der Regel zu keinem zusätzlichen Ruhensbetrag.

38.2.9

[1]In den Fällen des Satzes 3 sind die ansonsten, nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (z.B. Erfüllung einer Altersgrenze) zu zahlenden Monatsbeträge zugrunde zu legen. [2]Wegen der Verrentung von Kapitalleistungen vgl. Nr. 85.4.2.1.

38.3

[1]Die Bewilligung ist hinsichtlich der der Angemessenheitsprüfung zugrunde liegenden Umstände (Nrn. 38.1.2 und 38.1.3) sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr. 38.2) – auch hinsichtlich der Höhe – unter auflösender Bedingung bei wesentlicher Änderung auszusprechen. [2]Die Bewilligung unter der auflösenden Bedingung bewirkt, dass wesentliche Änderungen auch rückwirkend zu berücksichtigen sind.